

PROTOKOLL

**über die Gemeinderatssitzung am Mittwoch, 27.06.2018, 19 Uhr
Ort: Gemeindeamt Ulrichskirchen**

Eingeladen und anwesend waren:

Vbgm. Josef Stöckelmayer	GfGR Wolfgang Kalser
GfGR Josef Holzbauer	GfGR Susanne Wohner
GfGR Ludwig Wernhart	GR Herwig Daucher
GfGR Mag. Walter Zigmund	GR Mag. Dieter Hackl
GR Maria Aicher-Kandler	GR Ing. Günther Leeb
GR Josef Binder	GR Werner Dusella
GR Ing. Karl Jansky	GfGR Rolf-Dieter Hensel
GR Philipp Hangelmann	GR Lorenz Gschwent
GR Mag. Gerhard Schwaigerlehner	GR Dr. Susanne Nanut
	GR Mag. Wolfgang Exler

Vorsitz: Bgm. Ernst Bauer

Protokoll: Heidi Holzmann

Entschuldigt: GR Michael Seiberler

TAGESORDNUNG:

Öffentlich:

1. Eröffnung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Die Entscheidung über Einwendungen gegen die Verhandlungsschrift der letzten Sitzung
3. Gebarungseinschau des Prüfungsausschusses vom 20.6.2018
4. ÖBB Sommerticket 2018
5. Kostenübernahme Installationsarbeiten BVH Wiener Straße Ulrichskirchen
6. Kostenübernahme Kanalsanierung BVH Wiener Straße Ulrichskirchen
7. Grundsatzbeschluss Sanierung Bahnhof Ulrichskirchen
8. Werkverträge Gemeindeärzte
9. Zustimmungserklärung, Benutzung von Gemeindestraßen
10. Grundsatzbeschluss für Förderung des kommunalen Investitionsprogramms
11. Genehmigung Kaufvertrag
12. Antrag auf Änderung des regionalen Raumordnungsprogrammes Wien Umland Nord
13. Bestellung einer Datenschutzbeauftragten
14. Genehmigung Förderungsvertrag
15. Übernahme in das öffentliche Gut, KG Ulrichskirchen
16. Entwidmung und Verkauf von öffentlichem Gut, KG Schleinbach
17. Anfragen und Mitteilungen, die in die Kompetenz des Gemeinderates fallen

Nicht öffentlich:

18. Ankauf einer Liegenschaft und Übernahme in das öffentliche Gut, KG Ulrichskirchen
19. Kostenübernahme Abbrucharbeiten, KG Ulrichskirchen
20. Kostenübernahme Errichtung Einfriedungsmauer, KG Ulrichskirchen
21. Geschenk anlässlich Geburtstag

TO 1) Eröffnung und Feststellung der Beschlussfähigkeit:

Bgm. Ernst Bauer begrüßt die Anwesenden, erklärt GR Michael Seiberler als entschuldigt, stellt die Beschlussfähigkeit fest und eröffnet die Sitzung.

Vor Eingang in die Tagesordnung teilt Bgm. Bauer mit, dass ein Dringlichkeitsantrag gem. § 46 Abs. 3 der NÖ Gemeindeordnung vorliegt:

- Ergänzung zum Flächenwidmungsplan, KG Schleinbach

Antrag Bgm. Bauer: Diesen Dringlichkeitsantrag in die Tagesordnung aufzunehmen.
Beschluss: Antrag einstimmig angenommen.

Bgm. Bauer teilt mit, dass dieser Antrag unter TO 22) im nicht öffentlichen Teil der Sitzung behandelt wird.

TO 2) Entscheidung über Einwendungen gegen die Verhandlungsschrift der letzten Sitzung

Da keine schriftlichen Einwendungen vorliegen, gilt die Verhandlungsschrift der letzten Sitzung als genehmigt.

TO 3) Gebarungseinschau vom 20.6.2018

Der Obmann des Prüfungsausschusses berichtet über die Sitzung des Prüfungsausschusses am 20.06.2018:

Tagesordnung:

Gebarungseinschau – stichprobenartige Überprüfung der gebuchten Kassabelege

Die am 20.06.2018 buchhalterisch erfassten Belege mit einem Betrag € 2.554,73 wurden vom Prüfungsausschuss für rechnerisch richtig befunden.

Bei der Kassaprüfung wurde ein tatsächlicher Barbestand von € 2.554,73 festgestellt; zum Kassajournal von 01.04.2018 bis laufend wurden stichprobenartig Belege überprüft und für rechnerisch in Ordnung befunden.

Es wurden folgende Belege kontrolliert:

KAU 251, 294, 302, 310, 332, 363 und 368

Weiters bedankt sich GR Mag. Hackl bei Frau Brigitta Tinkl für die gute Betreuung während der Gebarungseinschau.

Bgm. Bauer bedankt sich beim Obmann für die Ausführungen und nimmt wie folgt Stellung:

Bgm. Bauer bedankt sich beim Obmann des Prüfungsausschusses für seinen Bericht und nimmt das Ergebnis zur Kenntnis. Er bedankt sich bei seinen Mitarbeiterinnen für die gute Arbeit.

Der Bericht des Obmanns des Prüfungsausschusses GR Mag. Dieter Hackl und die Stellungnahme des Bürgermeisters werden einstimmig zur Kenntnis genommen.

TO 4) ÖBB Sommerticket

Die ÖBB bietet auch heuer wieder das ÖBB Sommerticket an (Preise unverändert zu 2017: EUR 39,00 für alle unter 20 und EUR 69,00 für alle von 20 bis 26), das wieder mit EUR 25,00 pro Stück gefördert werden soll.

Antrag Bgm. Bauer: Der Gemeinderat möge diese Förderung beschließen.

Beschluss: Antrag einstimmig angenommen.

TO 5) Kostenübernahme Installationsarbeiten BVH Wiener Straße Ulrichskirchen

Im Zuge der Erneuerung der Wiener Straße wurden die Schiebergruppen und Hydranten überprüft und tlw. auch ausgetauscht.

Kosten Fa. Markus Ecker: EUR 21.052,05 exkl.

Antrag Bgm. Bauer: Diese Kosten zu übernehmen.

Beschluss: Antrag einstimmig angenommen.

TO 6) Kostenübernahme Kanalsanierung BVH Wiener Straße Ulrichskirchen

Im Zuge der Erneuerung der Wiener Straße wurde der Kanal mittels Kamera befahren und es waren einige Schäden dringend zu beheben.

Es wurden 2 Angebote eingeholt:

Leithäusl: EUR 87.850,00 exkl.

Winkler: EUR 90.950,00 exkl.

Diese notwendigen Arbeiten wurden vor Arbeitsbeginn mit allen Fraktionen besprochen und es wurde vereinbart, diese Arbeiten an die Firma Leithäusl zu übergeben.

Antrag Bgm. Bauer: Diese Kosten zu übernehmen.

Beschluss: Antrag einstimmig angenommen.

TO 7) Grundsatzbeschluss Sanierung Bahnhof Ulrichskirchen

Die ÖBB plant im Jahr 2022 die Sanierung des Bahnhofes Ulrichskirchen. Da sich die beiden Fußgängerstege ebenfalls in einem schlechten Zustand befinden, müssen auch diese komplett erneuert werden. Im Zuge dieser Sanierungsarbeiten wird mit der ÖBB auch über eine mögliche Verbesserung des Verbindungsweg von der Hofberggasse zum Bahnhof gesprochen.

Die ÖBB hat nun 2 mögliche Sanierungsvarianten zur Auswahl:

Variante 1: Bau einer Unterführung Höhe Gaisgraben, Verlegung des Bahnhofs um ca. 80 m südlich (Richtung Gaisgraben), Parkplätze bleiben dort, wo sie sind, die beiden Übergangstege werden ersatzlos abgerissen

Variante 2: Sanierung/Neubau des bestehenden Bahnhofs sowie der beiden Übergangstege

Wie bereits in der Präsidiäle und im Gemeindevorstand besprochen bevorzugt die MG Ulrichskirchen-Schleinbach die Variante 2.

Antrag Bgm. Bauer: Der Gemeinderat möge der Realisierung der Variante 2 zustimmen.

Beschluss: Antrag einstimmig angenommen.

TO 8) Werkverträge Gemeindeärzte

Bis jetzt war für alle 3 KGs in unserem Gemeindegebiet Dr. Robert Harzer alleine als Gemeindearzt zuständig.

Um die im NÖ Bestattungsgesetz vorgeschriebene Frist, wonach bei jedem Todesfall unverzüglich, längstens jedoch innerhalb von 24 Stunden, eine Totenbeschau durchzuführen ist, auch bei Krankheit oder Verhinderung des derzeitigen Gemeindearztes einhalten zu können, sollen nun die folgenden 2 neuen Werkverträge abgeschlossen werden, wobei Dr. Harzer für Ulrichskirchen und Kronberg und Dr. Penkler für Schleinbach zuständig sein soll:

W E R K V E R T R A G

abgeschlossen zwischen
der **Marktgemeinde Ulrichskirchen-Schleinbach, Kirchenplatz 3, 2122 Ulrichskirchen**
einerseits und
Herrn Dr.med. Robert Harzer wohnhaft in 1210 Wien, Dr.-Albert-Geßmann-Gasse 29
andererseits wie folgt:

I.

Die Marktgemeinde Ulrichskirchen-Schleinbach beauftragt Herrn Dr.med. Robert Harzer mit nachstehenden Aufgaben.

II.

Vereinbart wird unter anderem:

- die Ausstellung von ärztlichen Zeugnissen für Bewerber um Aufnahme in den Gemeindedienst und von ärztlichen Befunden und Gutachten für Gemeindebedienstete;
- die Ausübung der Tätigkeit als medizinischer Sachverständiger bei Bauverfahren nach Anforderung und Bedarf der Baubehörde **für die Katastralgemeinden Kronberg und Ulrichskirchen;**
- die Ausübung der Tätigkeit als medizinischer Sachverständiger bei Angelegenheiten des NÖ Bestattungsgesetzes 2007, LGBl. 9480 **für die Katastralgemeinden Kronberg und Ulrichskirchen;**
- die Wahrnehmung der Aufgaben des Schularztes nach dem NÖ Pflichtschulgesetz, LGBl. 5000 und dem Schulunterrichtsgesetz – BGBl. 472/1986 in der jeweils geltenden Fassung, in der Volksschule Ulrichskirchen-Schleinbach, Neue Schule 1, 2122 Ulrichskirchen;
- die Durchführung von Tauglichkeitsuntersuchungen von Feuerwehrmitgliedern **der Freiwilligen Feuerwehren Kronberg und Ulrichskirchen**
- die Vertretung bei Krankheit, Urlaub und sonstigen Verhinderungen des **zuständigen Gemeindearztes für die Katastralgemeinde Schleinbach, Dr. Manfred Penkler, Bahnstraße 32, 2123 Schleinbach.**

III.

Das Vertragsverhältnis beginnt mit 01. Juli 2018 und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Beide Vertragsparteien sind berechtigt, den Vertrag mit einer Kündigungsfrist von 6 Monaten jeweils zum Monatsletzten aufzukündigen. Diese bedarf der Schriftform.

IV.

Ist der Vertragsarzt an der Ausübung seiner Tätigkeit verhindert (Urlaub, Krankheit, etc.), hat er den Verhinderungsfall seiner Vertretung zeitgerecht mitzuteilen, und zwar:

- a) den Urlaubsantritt einen Monat vorher bzw. so zeitgerecht, dass die Vertretung eingeplant werden kann,
- b) alle anderen Verhinderungsfälle bei deren Eintritt.

Der Gemeinde ist die Verhinderung der Tätigkeit ebenfalls anzuzeigen, und zwar:

- a) bei Urlaub eine Woche vorher
- b) alle anderen Verhinderungsfälle bei deren Eintritt.

V.

Für seine Tätigkeit erhält der Vertragsarzt ein privatrechtliches Entgelt, dass dem angeschlossenen Tarif, der einen wesentlichen Bestandteil dieses Vertrages bildet, zu entnehmen ist. Soweit für dieses Entgelt Steuern, Sozialversicherungsbeiträge (wie beispielsweise Unfall-, Kranken- und Pensionsversicherungsbeiträge) und sonstige Abgaben, welcher Art auch immer, abzuführen bzw. zu entrichten sind, trifft die alleinige Verpflichtung hiezu den Vertragsarzt; die Gemeinde kann hiefür nicht zur Zahlung herangezogen werden.

VI.

Die Gemeinde ist zur sofortigen Auflösung des Vertrages berechtigt, wenn die Durchführung der vereinbarten Tätigkeiten wesentliche Mängel aufweist.

VII.

Dieser Vertrag wird in einer Urschrift ausgefertigt, welche die Gemeinde als gemeinsame Urkunde verwahrt. Der Vertragsarzt, die NÖ Ärztekammer und das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Gemeinden (IVW3), erhalten je eine Abschrift des Vertrages.

WERKVERTRAG

abgeschlossen zwischen
der **Marktgemeinde Ulrichskirchen-Schleinbach, Kirchenplatz 3, 2122 Ulrichskirchen**
einerseits und
Herrn Dr.med. Manfred Penkler wohnhaft in **2123 Schleinbach, Bahnstraße 32**
andererseits wie folgt:

I.

Die **Marktgemeinde Ulrichskirchen-Schleinbach** beauftragt
Herrn Dr.med. Manfred Penkler mit nachstehenden Aufgaben.

II.

Vereinbart wird unter anderem:

- Die Ausübung der Tätigkeit als medizinischer Sachverständiger bei Bauverfahren nach Anforderung und Bedarf der Baubehörde **für die Katastralgemeinde Schleimbach**;
- die Ausübung der Tätigkeit als medizinischer Sachverständiger bei Angelegenheiten des NÖ Bestattungsgesetzes 2007, LGBl. 9480 **für die Katastralgemeinde Schleimbach**;
- die Durchführung von Tauglichkeitsuntersuchungen von Feuerwehrmitgliedern **der Freiwilligen Feuerwehr Schleimbach**
- **die Vertretung bei Krankheit, Urlaub und sonstigen Verhinderungen des zuständigen Gemeindefarztes für die Katastralgemeinden Kronberg und Ulrichskirchen, Dr. Robert Harzer, 1210 Wien, Dr.-Albert-Geßmann-Gasse 29.**

(Dies beinhaltet unter anderem auch

- die Ausstellung von ärztlichen Zeugnissen für Bewerber um Aufnahme in den Gemeindedienst und von ärztlichen Befunden und Gutachten für Gemeindebedienstete;
- die Wahrnehmung der Aufgaben des Schularztes nach dem NÖ Pflichtschulgesetz, LGBl. 5000 und dem Schulunterrichtsgesetz – BGBl. 472/1986 in der jeweils geltenden Fassung, in der Volksschule Ulrichskirchen-Schleimbach, Neue Schule 1, 2122 Ulrichskirchen.)

III.

Das Vertragsverhältnis beginnt mit 01. Juli 2018 und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Beide Vertragsparteien sind berechtigt, den Vertrag mit einer Kündigungsfrist von 6 Monaten jeweils zum Monatsletzten aufzukündigen. Diese bedarf der Schriftform.

IV.

Ist der Vertragsarzt an der Ausübung seiner Tätigkeit verhindert (Urlaub, Krankheit, etc.), hat er den Verhinderungsfall seiner Vertretung zeitgerecht mitzuteilen, und zwar:

- a) den Urlaubsantritt einen Monat vorher bzw. so zeitgerecht, dass die Vertretung eingeplant werden kann,
- b) alle anderen Verhinderungsfälle bei deren Eintritt.

Der Gemeinde ist die Verhinderung der Tätigkeit ebenfalls anzuzeigen, und zwar:

- a) bei Urlaub eine Woche vorher
- b) alle anderen Verhinderungsfälle bei deren Eintritt.

V.

Für seine Tätigkeit erhält der Vertragsarzt ein privatrechtliches Entgelt, dass dem angeschlossenen Tarif, der einen wesentlichen Bestandteil dieses Vertrages bildet, zu entnehmen ist. Soweit für dieses Entgelt Steuern, Sozialversicherungsbeiträge (wie beispielsweise Unfall-, Kranken- und Pensionsversicherungsbeiträge) und sonstige Abgaben, welcher Art auch immer, abzuführen bzw. zu entrichten sind, trifft die alleinige Verpflichtung hiezu den Vertragsarzt; die Gemeinde kann hiefür nicht zur Zahlung herangezogen werden.

VI.

Die Gemeinde ist zur sofortigen Auflösung des Vertrages berechtigt, wenn die Durchführung der vereinbarten Tätigkeiten wesentliche Mängel aufweist.

VII.

Dieser Vertrag wird in einer Urschrift ausgefertigt, welche die Gemeinde als gemeinsame Urkunde verwahrt. Der Vertragsarzt, die NÖ Ärztekammer und das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Gemeinden (IVW3), erhalten je eine Abschrift des Vertrages.

Antrag Bgm. Bauer: Diese Verträge zu genehmigen.

Beschluss: Antrag einstimmig angenommen.

TO 9) Zustimmungserklärung, Benutzung Gemeindestraßen

Bestimmte landwirtschaftliche Fahrzeuge (zB: Mähdrescher, Vollernter, etc.) bedürfen ab einer bestimmten Breite, Höhe oder Länge sowie ab einem bestimmten Gesamtgewicht einer Bewilligung der Landeshauptfrau. In diesem Verfahren hätte die Gemeinde als Straßenerhalter (Gemeindestraßen) zwar keine Parteienstellung, jedoch sind sie vor Erteilung einer solchen Genehmigung anzuhören und können eine Stellungnahme abgeben.

Um das Verfahren nun zu beschleunigen, hat das Land NÖ gemeinsam mit den Gemeindevertreterverbänden und der NÖ Landwirtschaftskammer eine Zustimmungserklärung für die Gemeinden entworfen, die nun beschlossen werden soll.

Antrag Bgm. Bauer: Die MG Ulrichskirchen-Schleinbach möge die Erlaubnis zur Benutzung sämtlicher im Gemeindegebiet gelegener Gemeindestraßen mit landwirtschaftlichen Fahrzeugen und damit verbundenen Geräten erteilen, welche über eine eingeschränkte Zulassung durch den Bescheid der Landeshauptfrau von Niederösterreich gem. § 39 KFG 1967, BGBl. Nr. 267/1967 i.d.g.F. verfügen. Alle im Bescheid der Landeshauptfrau von NÖ erteilten Auflagen für die Benutzung von Straßen mit öffentlichem Verkehr sind sinngemäß auch auf Gemeindestraßen einzuhalten.

Beschluss: Antrag einstimmig angenommen.

TO 10) Grundsatzbeschluss für Förderung des kommunalen Investitionsprogrammes

Es gibt für Gemeinden die Möglichkeit, im Rahmen des kommunalen Investitionsprogrammes bestimmte Projekte anzumelden um eine Förderung zu erhalten. Unsere Gemeinde kann bis EUR 48.000,00 an Förderung beantragen. Gemäß den Vorgaben des KIP kann seitens der Gemeinde der geplante Bau der Überlaufbecken, eines Kanalstauraums sowie die Anpassung der Mischwasserentlastungen (siehe GR Beschluss vom 7.8.2017) mit geschätzten Baukosten in Höhe von EUR 350.000,00 exkl. USt eingereicht werden.

Antrag Bgm. Bauer: Den Grundsatzbeschluss zu fassen, die o.a. Baumaßnahmen zu tätigen.

Beschluss: Antrag einstimmig angenommen.

TO 11) Genehmigung Kaufvertrag

In der Gemeinderatssitzung am 29.6.2017 wurde bereits genehmigt.

MG an Köstner	45 m ² Tausch mit
Köstner an MG	60 m ²
MG an Köstner	6 m ² Verkauf à 90,00 – 540,00

Im Zuge der Vermessung, TP DI Brezovsky, GZ 3943/17 vom 22.9.2017, wurden nun die endgültigen Größen und Gegebenheiten wie folgt festgestellt:

MG an Köstner	45 m ² Tausch
Köstner an MG	60 m ²
MG an Köstner	5 m ² Verkauf à 90,00 – 450,00
Regner an MG	3 m ² Abtretung

Antrag Bgm. Bauer: Der Gemeinderat möge den vorliegenden Realteilungs-Abtretungs- und Kaufvertrag gem. TP DI Brezovsky, GZ 3943/17 vom 22.9.2017, mit Frau Köstner Silvia, 2123 Kronberg, Parkgasse 41 und Herrn Franz Regner, 2123 Kronberg, Minister-Kraus-Straße 16, mit dem Verkauf der Teilflächen in Höhe von EUR 450,00 an Frau Köstner sowie die Übernahme der 3 m² von Herrn Regner in das Gemeindeeigentum genehmigen.

Beschluss: Antrag einstimmig angenommen.

TO 12) Antrag auf Änderung des regionalen Raumordnungsprogrammes Wien Umland Nord

Bei der Erstellung der 13. Änderung des Flächenwidmungsplanes ist man auf einen Nutzungskonflikt zwischen der seit 13. Juli 2015 geänderten Regionalen Grünzone im regionalen Raumordnungsprogramm und dem seit Jahren bestehenden Reitgut Kronberghof gestoßen.

Es soll daher folgender Antrag auf Änderung des regionalen Raumordnungsprogramms beschlossen werden:

Gemäß § 5 Abs 1 Z 3 NÖ ROG 2014 (LGBl. Nr. 65/2017) und den dargestellten Sachverhalt des Reitguts Kronberghof sucht die Marktgemeinde Ulrichskirchen-Schleinbach in dem gegenständlichen Bereich um eine Reduktion und Herstellung der Regionalen Grünzone entsprechend dem beiliegenden Auszug aus dem Flächenwidmungsplan, in dem die Reduktion der Grünzone und die Begrenzung der künftigen Freihaltezone entlang der Gewässerachse ausgewiesen werden. Dies bedeutet, dass die Regionale Grünzone in dem gegenständlichen Bereich auf den Zustand vor der Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms Wien Umland Nord im Jahr 2015 hergestellt wird.

Nachstehend die wortgetreue Mitschrift der anschließenden Wortmeldungen:

GfGR Wohner: Wir haben uns den Entwurf von Kordina ganz genau durchgelesen und Aufnahme verglichen mit einer Luftbildaufnahme, da sieht man in der beabsichtigten 50m Zone, die es ja werden soll, steht auch ein Gebäude, das im Gutachten nicht eingezeichnet ist. Er hat alle nicht bewilligten Gebäude aufgezählt bis auf das eine und jetzt hätten wir folgende Fragen dazu.

Wurden abgesehen für die nicht bewilligte Reithalle für alle nicht bewilligten Stallgebäude und Zubauten entsprechende Abbruchbescheide erlassen?

Bgm. Bauer: Es wurde alles rechtliche gesetzliche veranlasst, dass das in die Wege geleitet ist.

GfGR Wohner: Heißt das jetzt ja oder nein?

Bgm. Bauer: Ja.

GfGR Wohner: Also er hat nicht nur für diese Reithalle einen Abbruch erhalten sondern für diese Gebäude da auch?

Bgm. Bauer: Für alle Gebäude, die drüben stehen, - diese Offenställe hat er einen Abbruch erhalten.

GfGR Wohner: Ist es richtig, dass diese nicht bewilligten Stallgebäude in der dzt. Form nach NÖ Bautechnikverordnung auch nicht bewilligungsfähig sind da ein für Stallgebäude erforderlich flüssigkeitsdichter Boden mit Ablauf in einem Sammelbehälter fehlen?

Bgm. Bauer: Das wird genauso sein, daher gibt es den Abbruchbescheid.

GfGR Wohner: Ja, die nächste Frage wäre dann: Es gibt ja genügend andere Grundstücksbesitzer, bei denen durch diese Freihaltezone tlw. bis zu 80% betroffen sind von der Freihaltezone, und wir verstehen das jetzt eigentlich nicht warum jetzt in diesem Fall das wieder ganz anders ist.

Bgm. Bauer: Damit der Ursprung wiederhergestellt wird, wie es vor 2015 war. Die Grünzone wurde auf ein bereits bestehendes Gebäude gelegt – da spreche ich jetzt von dem großen Stall, ich weiß jetzt nicht wie groß der ist, aber der würde jetzt in dieser Grünzone stehen, und da hat man im Nachhinein auf das bestehende Baulandsondergebiet die Grünzone gelegt und das passt nicht.

GfGR Wohner: Der Herr Kordina schreibt „die von Reitgut gepachtete Fläche und entsprechend genutzte Fläche gefährdet weder die raumgliedernde noch siedlungstrennende Funktion noch die Vernetzung wertvoller Grünlandbereiche und Biotope, da die Nutzung bereits vor der Ausweisung bestand. Die Nutzung liefert einen Mehrwert für den siedlungsnahen Erholungsbereich. Dies entspricht somit auch den Vorgaben des örtlichen Entwicklungskonzeptes.“

Es gibt aber genau noch einen Betrieb in Ulrichskirchen, der diese Voraussetzungen erfüllt und dort ist die Freihaltezone trotzdem geblieben.

Bgm. Bauer: Aber nicht dort wo Gebäude stehen oder gestanden sind.

GfGR Wohner: Aber dieser Betrieb hätte auch die Möglichkeit sich zu entwickeln, und das wird ihm damit genommen und in diesem Fall beim Hrn. Rohla ermöglichen wir es.

Bgm. Bauer: Ob es dem Hrn. Rohla oder anderen ermöglicht wird, weiß ich nicht – aber die Möglichkeit gibt es, dass man das auf Grund von der letzten Änderung, als man die Grünzone über das bestehende Gebäude gelegt hat, und was da nicht passt, bereinigt, und deswegen stelle ich den Antrag das zurück zu widmen.

Anmerkung: Die von GfGR Wohner übermittelte Stellungnahme wird diesem Protokoll als Anhang 1 beigelegt.

GR Ing.Leeb: Ich möchte dazu auch noch etwas sagen. Ich habe mir sehr wohl die Grünlandfreihaltefläche beim Reitbetrieb Kronberghof angesehen und behaupte jetzt, dass es nicht richtig ist, dass die geänderte Linienführung über das bestehende gewidmete Bauland-Sondergebiet hinausgeht, sondern erst unten breiter wird und nur das bereits illegal errichtete Reitgebäude treffen würde.

Bgm. Bauer: Das muss weg.

GR Ing.Leeb: Fürs Protokoll bitte zu überprüfen ob die Aussage richtig ist, dass die eingezeichnete jetzige Freihaltezone neu über das alte bestehende Bauland Sondergebiet hinübergeht, ich behaupte, dass das nicht so ist.

Anfrage AL Holzmann: Für das Verständnis: Freihaltefläche oder Grünzone?

GR Ing.Leeb: Freihaltezone. Die Grünland Freihaltezone geht nicht über das jetzige BS drüber. Ich möchte bei der Susanne anschließen und nochmals erwähnen, dass bei der letzten FWP Änderung 80% der Grundstück des Betriebes meiner Gattin von der Umwidmung Grünland Land und Forstwirtschaft auf Grünland Freihaltefläche betroffen waren und das zu einer sehr wesentlichen Einschränkung unseres

Betriebes geführt hat – wir haben damals auch Einspruch erhoben und zusätzlich 60 Nutzer unseres Betriebes haben hier auch Einspruch erhoben und der Herr DI Kordina hat damals so reagiert, ich möchte zitieren:

*„In der Erläuterung zur Verordnung über ein Regionales Raumordnungsprogramm Wien Umland Nord wird darauf hingewiesen, dass bei der Regionalen Grünzone vor allem der Naturraum und seine damit einhergehenden Funktionen im Vordergrund stehen. Im örtlichen Entwicklungskonzept, welches im Vorjahr vom Gemeinderat beschlossen wurde, wird unter anderem die Überprüfung und Neuwidmung entlang des Rußbaches thematisiert. Dabei wird darauf hingewiesen, dass **alle unbebauten Bereiche innerhalb der regionalen Grünzone als Grünland Freihaltefläche** umgewidmet werden sollen. Des Weiteren ist zu ergänzen, dass auch hohe Gefährdungen (Überflutungen bei 30-jährigem Hochwasser) möglich sind. Aus raumplanerischer Sicht ist die Widmung Grünland- Freihaltefläche aufgrund der oben angeführten Gegebenheiten überwiegend beizubehalten. Dies ist die einzige Möglichkeit die betroffenen Flächen von **größeren Bebauungen** freizuhalten und somit dem Ziel der überörtlichen Raumplanung nachzukommen.“*

Also wesentlich keine Bebauung und freizuhalten. Und im jetzigen Entwurf des DI Kordina steht dann:

*„Bei der Änderung der Regionalen Grünzone im Jahr 2015 wurde dem Reitstall kein Spielraum für mögliche **bauliche Erweiterungen** und somit wirtschaftliche Weiterentwicklung eingeräumt. - Für mich ein Widerspruch.- Mit der derzeitigen Widmung gibt es keine Möglichkeit auf dem Gelände des Reitgutes **Gebäude bzw. eine zusätzliche Reithalle**, die für den Schulbetrieb notwendig ist, zu errichten. Diese Form der Ausweisung der Regionalen Grünzone beeinträchtigt nicht nur den Bestand, sondern ebenso zukünftige wirtschaftliche Entwicklungsmöglichkeiten des Reitguts Kronberghof.“*

Das klingt sehr schön, hat aber offensichtlich für unseren Betrieb keine Gültigkeit.- Und weiters

„Die vom Reitgut Kronberghof gepachteten und entsprechend genutzte Fläche gefährdet weder die raumgliedernde noch siedlungstrennende Funktion noch die Vernetzung wertvoller Grünlandbereiche und Biotope.“

Das heißt, dieser größere Betrieb hat keinen Einfluss auf Biotope, unser kleinerer sehr wohl. Für das Protokoll möchte ich darauf hinweisen, dass es durch den bevorstehenden Beschluss zu einer eklatanten wirtschaftlichen Schlechterstellung eines gleichartigen, im Wettbewerb stehenden Betriebes in der Gemeinde kommt. Ein derart konträrer Meinungswechsel des ZT DI Kordina ist für mich sachlich und fachlich nicht nachvollziehbar.

AL Holzmann: Ich glaube, dass da ein Grundsatzkonflikt ist zwischen Grünzone und Grünland Freihaltefläche. Weil die Grünlandlandfreihaltefläche, die beim Betrieb deiner Gattin nicht angetastet wurde, wird auch hier nicht angetastet. Die wird auch nicht verkleinert. Die Grünland Freihaltefläche bleibt genauso wie sie im Flächenwidmungsplan ist.

GR Ing. Leeb: Im Entwurf vom DI Kordina steht aber bereits jetzt drinnen, dass zusätzlich zwei weitere Flächen ~~BS~~ gewidmet werden sollen – eines für Strohlager und eines für eine Reithalle steht hier im Entwurf bereits drinnen und alle übrigen Flächen sollen auf Grünland Sport umgewidmet werden dh. das ist sehr wohl eine eklatante Änderung zum letzten Stand.

AL Holzmann: Aber die Grünland Freihaltefläche wird nicht angetastet.

GR Ing. Leeb: Das ist eine Vorstufe zum nächsten Schritt.

Bgm. Bauer: Wir wollen heute nur die Grünzone behandeln.

Anmerkung: Die von GR Ing. Leeb übermittelte Stellungnahme wird diesem Protokoll als Anhang 2 beigelegt.

GfGR Wohner: Um den Mitgliedern des Gemeinderates die Möglichkeit zu geben, nach besten Wissen und Gewissen abstimmen zu können beantrage ich zu diesem Tagesordnungspunkt eine geheime Abstimmung.

Bgm. Bauer lässt über den Antrag von GfGR Wohner abstimmen:

Beschluss: Antrag findet keine Mehrheit: 10 Stimmen dafür (6x SPÖ und 4x Grünes Kleeblatt) und 10 Stimmen dagegen (10x ÖVP)

Antrag Bgm. Bauer: Diesen Antrag wie bereits verlesen zu beschließen.

Beschluss: Antrag mit 11 Stimmen angenommen (10x ÖVP, 1x GfGR Hensel – Grünes Kleeblatt), 6 Gegenstimmen (SPÖ), 3 Stimmenthaltungen (Grünes Kleeblatt)

TO 13) Bestellung einer Datenschutzbeauftragten

Auf Grund der neuen gesetzlichen Vorschriften (DSGVO – Datenschutzgrundverordnung, seit 25.5.2018 in Kraft) muss jede Gemeinde einen Datenschutzbeauftragten bestellen. Als Datenschutzbeauftragte soll die Gemeindebedienstete Renate Gadinger bestellt werden.

Antrag Bgm. Bauer: Renate Gadinger als Datenschutzbeauftragte zu bestellen.

Beschluss: Antrag einstimmig angenommen.

TO 14) Genehmigung Förderungsvertrag

Die Gemeinde hat für die Erstellung des Leitungskatasters in der KG Schleinbach den ersten Förderantrag BA 101 am 21.7.2017 eingereicht und nun für diesen die Fördermittel in Höhe von EUR 53.000,00 zugesagt bekommen. Grundvoraussetzung für den Erhalt dieser Förderung ist die Annahme des Förderungsvertrages durch den Gemeinderat. Dieser wurde jedem Gemeinderatsmitglied zur Durchsicht übergeben.

Antrag Bgm. Bauer: Es ist nun die vorbehaltlose Annahme des Förderungsvertrages vom 17.5.2018, Antragsnummer B701059, betreffend die Gewährung eines Bauphasen- und Finanzierungszuschusses für die Abwasserbeseitigungsanlage BA 101 LIS KG Schleinbach (Kanal + Wasser) zu genehmigen.

Beschluss: Antrag einstimmig angenommen

TO 15) Übernahme in das öffentliche Gut, KG Ulrichskirchen

Im Zuge des geplanten Neubaus von Familie Kraus, 2122 Ulrichskirchen, Bahnstraße 21 ist eine Abtretung der Parz.Nr. 1826/2 Richtung Gaisgraben an die Marktgemeinde notwendig. Das Ausmaß der Abtretung ergibt sich nach genauer Vermessung. Die abgetretene Fläche wird in das öffentliche Gut Parzelle 3051/1 übernommen.

Antrag Bgm. Bauer: Der Gemeinderat möge die Abtretung und die Übernahme in das Öffentliche Gut beschließen.

Beschluss: Antrag einstimmig angenommen.

TO 16) Entwidmung und Verkauf von öffentlichem Gut, KG Schleinbach

Herr Heimel saniert das Haus in der Kirchengasse 20, 2123 Schleinbach. Im Zuge dieses Bauverfahrens wurde festgestellt, dass bei der ursprünglichen Errichtung des Gebäudes öffentliches Gut im Ausmaß von einigen m² überbaut wurde. Diese Fläche soll aus dem Öffentlichen Gut genommen werden und an Heimel zum Preis von EUR 90,00 / m² verkauft werden. Das genaue Ausmaß wird nach erfolgter Vermessung festgestellt werden.

Antrag Bgm. Bauer: Der Gemeinderat möge die Entwidmung dieser Fläche aus dem öffentlichen Gut und den Verkauf beschließen.

Beschluss: Antrag einstimmig angenommen.

TO 17) Anfragen und Mitteilungen, die in die Kompetenz des Gemeinderates fallen

Bgm. Bauer erinnert an die Pfingstsammlung und bittet um entsprechende Spenden. Weiters teilt er mit, dass am 9.7. eine Informationsveranstaltung in der Aula der Millenniumsschule bezüglich der zukünftigen Entwicklung des Ziegelofens in Schleinbach stattfinden wird.

In den nächsten 2 Wochen wird auch ein Flugblatt ausgeteilt, dass über den Baubeginn des 2. Teils der Reihenhäuser in Kronberg informiert.

GfGR Hensel: Wie weit wurden die Möglichkeiten für das Aufstellen von den sogenannten ÖKLOS auf den Spielplätzen in Schleinbach und Ulrichskirchen bereits geprüft?

Bgm. Bauer: Das Problem wird die Betreuung sein, man wird das aber noch abklären.

GR Jansky: Am Spielplatz in Schleinbach gibt es sowohl einen Wasser- als auch einen Kanalanschluss – der Bau einer Toilette ist schon lange sein Wunsch.

GR Mag. Exler: Der jährlich abzugebende Energiebericht wird auf die Gemeindehomepage zur allgemeinen Einsicht gestellt. Weiters bittet er um entsprechende Maßnahmen im Johann Burgmann Park, da dieser lt. Aussagen des Anrainers Dr. Bulgarini seit Beginn der Baustelle Wiener Straße immer mehr als Auswegroute genutzt wird.

Bgm. Bauer: Obwohl hier bereits ein bestehendes Fahrverbot verordnet und auch kundgemacht ist wird morgen veranlasst, die Straße nach der Einfahrt zum Schloss mittels mobilem Fahrverbot und Scherengitter abzusperren.

Bgm. Bauer beendet, da es keine weiteren Anfragen oder Mitteilungen gibt, um 20.05 Uhr die Sitzung.

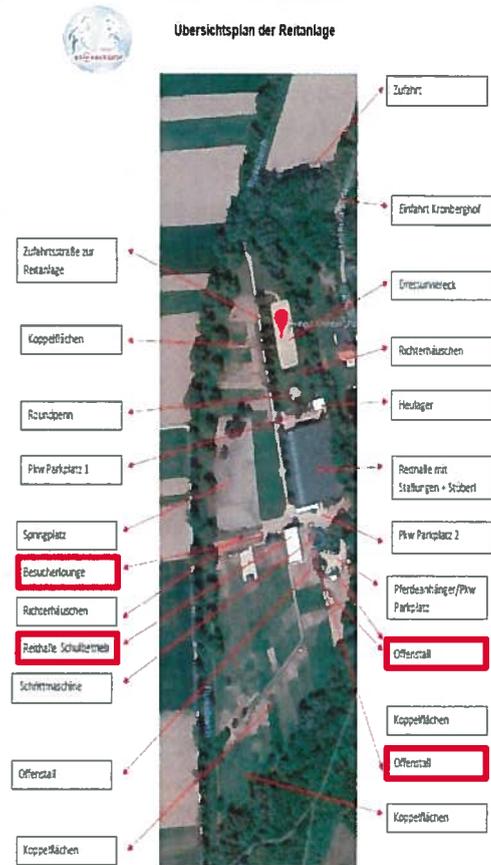
Handwritten signatures in blue ink, including names like Susanne Wolpert, Michael Exler, and others.

STELLUNGNAHME GFGR WOHNER zur SITZUNG AM 27.6.18

(von GFGR WOHNER per mail übermittelt)

ANHANG 1

Innerhalb der 50 m Freihaltezone zum Russbach befindet sich noch ein weiteres, nicht bewilligtes Stallgebäude welches in der Stellungnahme DI Kordina nicht erwähnt wird. (siehe Luftaufnahme)



Luftplan (Luftbild) Stand Februar 2018

Unternehmenskonzept & Anlagenbeschreibung Februar 2018

Seite 6 von 21

- Wurden abgesehen von der nicht bewilligten Reithalle für alle weiteren nicht bewilligten Stallgebäude und Zubauten entsprechende Abbruchbescheide erlassen?
- Ist es richtig, dass diese nicht bewilligten Stallgebäude, in der derzeitigen Form, lt. NÖ Bautechnikverordnung auch nicht bewilligungsfähig sind, da ein für Stallgebäude erforderlicher flüssigkeitsdichter Boden mit Ablauf in einen Sammelbehälter fehlt?
- Warum wurden über 80% der Flächen eines Reitbetriebes in unserer Gemeinde, trotz Einsprüche der Grundstücksbesitzerin und zahlreicher Unterschriftenlisten von Grünland Landwirtschaft auf Grünland Freihaltefläche umgewidmet. Auch dieser Betrieb erfüllt die von DI Kordina angeführten Voraussetzungen.

Zitat DI Kordina

Die vom Reitgut Kronberghof gepachtete und entsprechend genutzte Fläche gefährdet weder die raumgliedernde noch siedlungstrennende Funktion noch die Vernetzung wertvoller Grünlandbereiche und Biotope, da die Nutzung bereits vor der Ausweisung bestand. Die Nutzung liefert einen Mehrwert für den siedlungsnahen Erholungsbereich. Dies entspricht somit auch den Vorgaben des örtlichen Entwicklungskonzeptes.

In Frage gestellt wird, ob die Regionale Grünzone in diesem Bereich tatsächlich eine derartige Ausweitung benötigt und ob diese nicht einen Nutzungskonflikt mit dem seit Jahren und vor der Neuausweisung der regionalen Grünzone bestehenden Reitstall aufwirft.

→ Um den Mitgliedern des Gemeinderates die Möglichkeit zu geben, nach besten Wissen und Gewissen abstimmen zu können beantrage ich zu diesem Tagesordnungspunkt eine geheime Abstimmung. Ich gebe auch zu bedenken, dass gleichartige Betriebe unserer Gemeinde vom Gemeinderat auch gleich behandelt werden sollten.

Stellungnahme LEEB zur Sitzung am 27.6.2018 / übermittelt von GR Ing. Leeb per mail

Zur Klarstellung, aus meiner Sicht liegt im zuletzt beschlossenen Flächenwidmungsplan keine Gfrei-Fläche über einer alten Bauland- Sondergebiet- Widmung. Es besteht daher keine Begründung in diesem Argument, die Grünzone in diesem Bereich auf den Zustand vor 2015 zurückzunehmen. Ich habe vielmehr die Vermutung, dass durch die Zurücknahme der Grünzone die Voraussetzung geschaffen werden soll, in einer der nächsten Sitzungen, den Flächenwidmungsplan zu ändern. Und zwar in der Form, dass die Gfrei- Zone näher in Richtung Russbach verschoben werden soll um eine wesentlich größere Fläche als Grünland- Sport bzw. zwei weitere, zusätzliche Flächen als Bauland- Sondergebiet umwidmen zu können. Diese Flächen sollen lt. DI Kordina für die Errichtung **einer weiteren Reithalle bzw. eines Strohlagers** genutzt werden.

In Zuge des kürzlich neu erstellten Flächenwidmungsplanes kam es zu zahlreichen Einsprüchen gegen die geplante Grünland- Freihaltezone entlang des Russbaches. In den ablehnenden Gutachten argumentierte DI Kordina folgendermaßen.

*„In der Erläuterung zur Verordnung über ein Regionales Raumordnungsprogramm Wien Umland Nord wird darauf hingewiesen, dass bei der Regionalen Grünzone vor allem der Naturraum und seine damit einhergehenden Funktionen im Vordergrund stehen. Im örtlichen Entwicklungskonzept, welches im Vorjahr vom Gemeinderat beschlossen wurde, wird unter anderem die Überprüfung und Neuwidmung entlang des Russbaches thematisiert. Dabei wird darauf hingewiesen, dass **alle unbebauten Bereiche innerhalb der regionalen Grünzone als Grünland Freihaltefläche** umgewidmet werden sollen. Des Weiteren ist zu ergänzen, dass auch hohe Gefährdungen (Überflutungen bei 30- jährigem Hochwasser) möglich sind. Aus raumplanerischer Sicht ist die Widmung Grünland- Freihaltefläche aufgrund der oben angeführten Gegebenheiten überwiegend beizubehalten. Dies ist die einzige Möglichkeit die betroffenen Flächen von **größeren Behauungen** freizuhalten und somit dem Ziel der überörtlichen Raumplanung nachzukommen.“*

Im Entwurf zur geplanten Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes im Bereich Kronberghof schreibt DI Kordina einige Monate später:

*„Bei der Änderung der Regionalen Grünzone im Jahr 2015 wurde dem Reitstall kein Spielraum für mögliche **bauliche Erweiterungen** und somit wirtschaftliche Weiterentwicklung eingeräumt. Mit der derzeitigen Widmung gibt es keine Möglichkeit auf dem Gelände des Reitgutes **Gebäude bzw. eine zusätzliche Reithalle**, die für den Schulbetrieb notwendig ist, zu errichten. Diese Form der Ausweisung der Regionalen Grünzone beeinträchtigt nicht nur den Bestand sondern ebenso zukünftige wirtschaftliche Entwicklungsmöglichkeiten des Reitguts Kronberghof. Die vom Reitgut Kronberghof gepachteten und entsprechend genutzte Fläche gefährdet weder die raumgliedernde noch siedlungstrennende Funktion noch die Vernetzung wertvoller Grünlandbereiche und Biotope.“*

Für das Protokoll möchte ich darauf hinweisen, dass es durch den bevorstehenden Beschluss zu einer eklatanten wirtschaftlichen Schlechterstellung eines gleichartigen, im Wettbewerb stehenden Betriebes in der Gemeinde kommt. Ein derart konträrer Meinungswechsel des ZT DI Kordina ist für mich sachlich und fachlich nicht nachvollziehbar.

